

EU-Ecolabel für Druckerzeugnisse

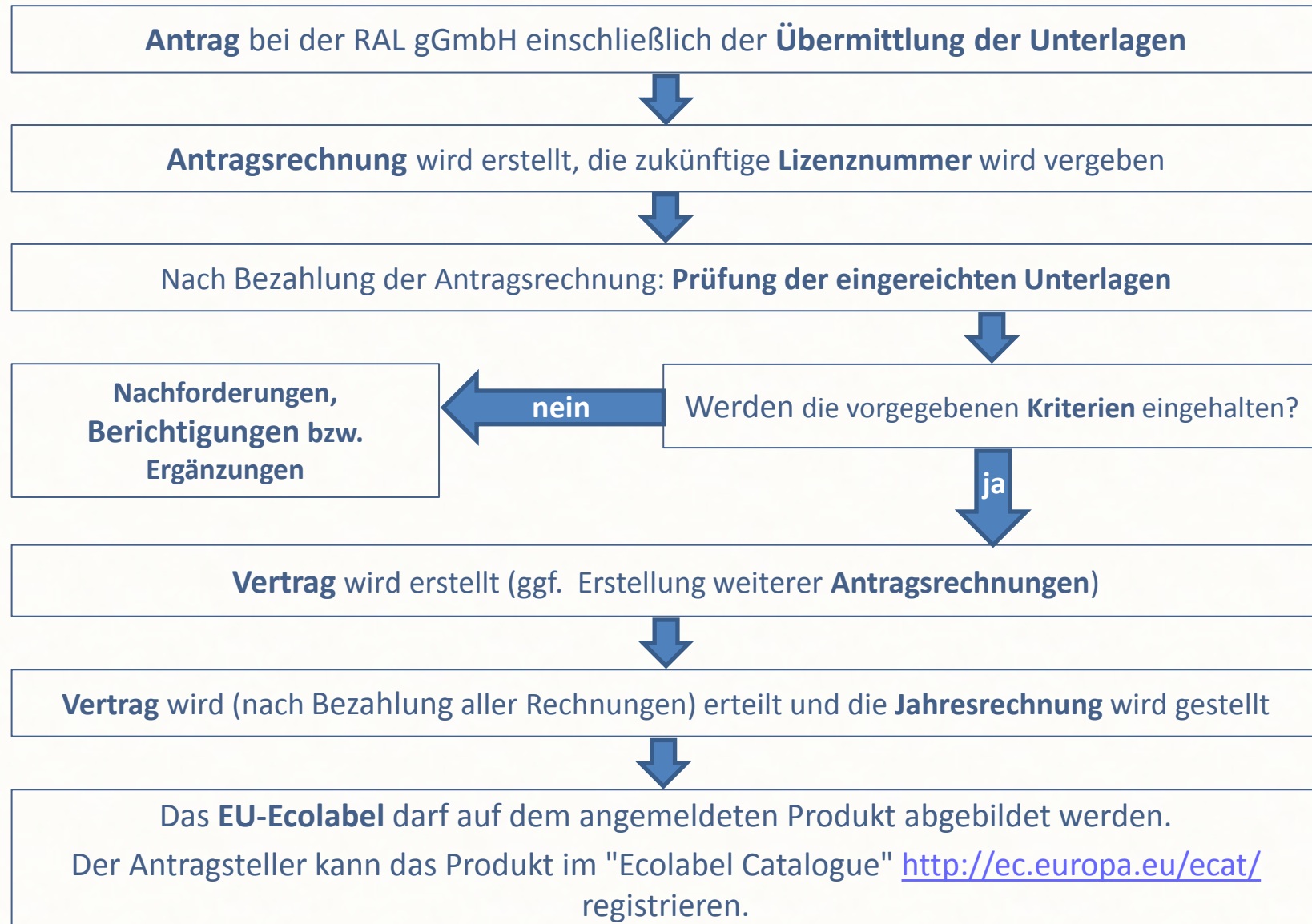


Kriterien, Antragstellung und Gebühren



© Dr. Andrea Rimkus

Der Weg zum EU-Ecolabel für Druckerzeugnisse in Deutschland



Definition der Produktgruppe (Geltungsbereich)



Ausgezeichnet werden dürfen Produkte aus Papier, Pappe oder Substraten auf Papierbasis mit mindestens **90% Papieranteil**, wie z.B.:

- Zeitungen, Journale, Magazine, Werbematerialien, Broschüren, Flugblätter, Visitenkarten, etc.

Ausnahmen:

Folgende Produkte müssen mindestens **80% Papieranteil** besitzen:

- Bücher, Kataloge, Blöcke, Broschüren, Formulare

Nicht ausgezeichnet werden können:

- Bedruckte Hygienepapiere
- Bedruckte Verpackungen oder Umhüllungen
- Mappen, Umschläge, Ordner

Übersicht über die Kriterien



Produktbezogene Kriterien

1. Substrat
2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische
3. Wiederverwertbarkeit
8. Gebrauchstauglichkeit
9. Angaben auf dem Produkt
10. Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Standortbezogene Kriterien

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische
4. Emissionen
5. Abfall
6. Energieverbrauch
7. Schulung

1. Substrat *Anforderungen*



Verwendet werden dürfen Papiersorten, die mit folgenden EU-Ecolabels ausgezeichnet sind:

- EU-Ecolabel für Kopierpapier oder grafisches Papier (2011/333/EU)
Produktgruppe **011**
- oder
- EU-Ecolabel für Zeitungsdruckpapier (2012/448/EU)
Produktgruppe **037**

Eine Übersicht ausgezeichneter Papiere ist im "Ecolabel Catalogue" zu finden
(<http://ec.europa.eu/ecat>)

1. Substrat Nachweis



Vorzulegen sind:

- Anlage 1, vom Antragsteller auszufüllen
- Die EU-Ecolabel-Zertifikate der verwendeten Papiere (als Anlage 1.1)
- Eine Liste der Daten zu den verwendeten Papieren (als Anlage 1.2):

Her- steller	Marken- name	Qualität	Gramma- tur [g/m ²]	Verwendete Menge [t/a]	Lizenz- nummer	Verwendung von Nass- festmitteln [ja/nein]
		*	°			

* gestrichen, ungestrichen, oberflächengeleimt und LWC, SC, ZD, etc.

° Angabe eines Bereichs "von - bis" möglich

- Erklärung der Papierhersteller über die Verwendung von Nassfestmitteln (vgl. Kriterium 3)
- Eine Liste aller auf diese Weise hergestellten Druckerzeugnisse (als Anlage 1.3):

Kunde	Produktbe- zeichnung	Format [mm]	Seiten- umfang	Perio- dizität	Aufla- ge [a]	Umsatz [€]	Verwendete Papiersorten	Gramma- tur [g/m ²]
		°	°					°

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenene Stoffe oder Gemische *Allgemein*



Kriterium 2 beinhaltet folgende Unterkriterien:

- a) Gefährliche Stoffe und Gemische
- b) In der Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Stoffe (sog. Kandidatenliste)
- c) Biozide
- d) Waschmittel
- e) Alkylphenoethoxylate (APEO's) - halogenierte Lösungsmittel - Phthalate
- f) Druckfarben, Toner, Farben, Lacke, Folien und Kaschiermittel

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Definition Verbrauchsmaterialien*



Folgende Stoffe zählen zu den Verbrauchsmaterialien:

- Druckfarben / -zusatzstoffe
- Farbstoffe
- Tinte
- Toner
- Drucklacke
- Lacke
- Klebstoffe
- Feuchtmittel / -zusätze
- Netzmittel
- Beschichtungsmittel (z.B. Silikone)
- Alkohole / Toluol

Zusätzlich anzugeben:

- Wasch- / Reinigungsmittel (diese werden in Kriterium 2.d und 4 betrachtet)

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Anforderungen*



2.a) Gefährliche Stoffe und Gemische

2.b) Kandidatenliste

Allgemeine Ausschlusskriterien für gefährliche Stoffe

- Für Verbrauchsmaterialien
 - anhand der in Kriterium 2.a aufgeführten H- bzw. R-Sätze
 - anhand der in Kriterium 2.b genannten Kandidatenliste
- Für die Inhaltsstoffe der Verbrauchsmaterialien
 - anhand der in Kriterium 2.a beschriebenen Konzentrationsgrenzen, die zur Einstufung der Verbrauchsmaterialien führen würden
 - anhand der in Kriterium 2.b angegebenen Konzentrationsgrenzen

Ausnahmen:

- Toluol aus Rollentiefdruckverfahren (Wirkungsgrad bei der Rückgewinnung $\geq 92\%$)
- UV-Lacke und UV-Druckfarben, die mit H412 bzw. R 52/53 eingestuft sind

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Anforderungen*



2.c) Biozide

Biozide, die mit H 410 bzw. R 50/53 oder H 411 bzw. R 51/53 eingestuft sind:

- Nachweis des Bioakkumulationspotenzials durch
 - $\log K_{ow} < 3.0$
 - oder
 - $BCF \leq 100$

Biozide sind oft in Feuchtmitteln, Feuchtmittelzusätzen, Netzmitteln oder anderen wasserbasierenden Gemischen enthalten.

Auswahl häufig vorkommender Biozide:

- CIT/MIT: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on
- BIT: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
- Bronopol: 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Anforderungen*



2.d) Waschmittel

Waschmittel, die aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten:

- Anteil der aromatischen Kohlenwasserstoffe im Waschmittel $\leq 0,1$ Gew.%
oder
- Jährlicher Anteil an Waschmitteln auf Basis aromatischer Kohlenwasserstoffe ≤ 5 %

Ausnahme: Toluol als Waschmittel bei Rollentiefdruck

Zu Waschmitteln zählen:

- Flüssigchemikalien zur Reinigung von Druckformen außerhalb und innerhalb der Presse sowie zur Reinigung von Druckpressen von Druckfarben, Papierstaub u.ä.
- Reinigungsmittel für Veredelungs- und Druckmaschinen, z.B. zur Beseitigung von Klebstoff- und Lackrückständen
- Mittel zur Entfernung eingetrockneter Druckfarben

Nicht berücksichtigt werden Reinigungsmittel für andere Teile der Druckmaschine bzw. zur Reinigung anderer Maschinen als Druck- oder Veredelungsmaschinen.

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Anforderungen*



2.e) Alkylphenoethoxylate, halogenierte Lösungsmittel und Phthalate

Folgende Stoffe dürfen in den Verbrauchsmaterialien nicht verwendet werden, wenn:

- Alkylphenoethoxylate (APEO's) und deren Derivate, bei deren Abbau Alkylphenole entstehen könnten
- Halogenierte Lösungsmittel, die H- bzw. R-Sätze tragen, die in Kriterium 2.a aufgeführt sind
- Phthalate, die mit H 360F, H 360D und/oder H 361f gekennzeichnet sind

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische *Anforderungen*



2.f) Druckfarben, Toner, Farben, Lacke, Folien und Kaschiermittel

Folgende Schwermetalle dürfen nicht eingesetzt werden:

- Cadmium (Cd)
- Kupfer (Cu) - außer Kupferphthalocyanin
- Blei (Pb)
- Nickel (Ni)
- Chrom(VI) (Cr)
- Quecksilber (Hg)
- Arsen (As)
- Lösliches Barium (Ba)
- Selen (Se)
- Antimon (Sb)

Ausnahmen:

- Kobalt (Co) darf bis zu 0,1 Gew.% verwendet werden
- Als Verunreinigungen dürfen die oben genannten Schwermetalle in den Rohstoffen 0,01 Gew.% nicht überschreiten

2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische

Nachweis



Vorzulegen sind:

- Anlage 2, vom Antragsteller auszufüllen
- Anlage 8, vom Antragsteller auszufüllen
- Sicherheitsdatenblätter aller Verbrauchsmaterialien und Wasch- und Reinigungsmittel auf CD
- Anlagen 12 (Kriterium 2.c), von den Lieferanten auszufüllen
- Anlagen 10 (Kriterium 2.d), von den Lieferanten auszufüllen
- Anlagen 13 (Kriterium 2.e), von den Lieferanten auszufüllen
- Anlagen 11 (Kriterium 2.f), von den Lieferanten auszufüllen
- Gegebenenfalls eine Erklärung vom Antragsteller oder Lieferanten über Stoffe, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind (als Anlage 2.1)
- **Bei Rollentiefdruckverfahren:** Ein Nachweis vom Antragsteller über den Wirkungsgrad bei der Rückgewinnung von Toluol, inklusive vollständiger Berechnung und Erklärung, wie die Werte gewonnen wurden (als Anlage 2.2)

3. Wiederverwertbarkeit und 8. Gebrauchstauglichkeit *Anforderungen*



Nassfestmittel:

- Wenn Nassfestmittel im Papier enthalten sind:
 - Nachweis über die Wiederverwertbarkeit des Druckerzeugnisses gemäß PTS-RH 021/97

Klebstoffe:

- Wenn nicht wasserlösliche Klebstoffe verwendet werden:
 - Nachweis über die Entfernbarekeit derselben gemäß INGEDE-Methode 12

Lacke und Kaschiermittel, einschließlich Polyethylen und Polypropylen:

- Dürfen nur verwendet werden für:
 - Buchdeckel, Blöcke, Zeitschriften, Kataloge und Hefte

Entfärbbarkeit:

- Die Entfärbbarkeit ist anhand der "Deinkability Scorecard" nachzuweisen für:
 - jede verwendete Druckfarbe bzw. für jeden verwendeten Satz Druckfarben (gelb, cyan, magenta, schwarz)
 - gestrichenes, ungestrichenes und/oder oberflächengeleimtes Papier ja nach Einsatz im Druckerzeugnis

Gebrauchstauglichkeit:

- Das Produkt muss gebrauchstauglich sein.

3. Wiederverwertbarkeit und 8. Gebrauchstauglichkeit

Nachweis



Vorzulegen sind:

- Anlage 3, vom Antragsteller auszufüllen

Zu 3. Wiederverwertbarkeit:

- Wenn Nassfestmittel enthalten sind
 - Prüfbericht gemäß PTS-RH 021/97, idealerweise vom Papierhersteller (als Anlage 3.1)
- Wenn **keine** Nassfestmittel enthalten sind
 - Erklärung des Papierhersteller, die dies bestätigt (als Anlage 3.2)
- Wenn **nicht** wasserlösliche Klebstoffe enthalten sind:
 - Prüfbericht gemäß INGEDE-Methode 12, idealerweise vom Klebstoffhersteller (als Anlage 3.4)
- Wenn wasserlösliche Klebstoffe enthalten sind:
 - Erklärung des Klebstoffherstellers, die dies bestätigt (als Anlage 3.3)
- Prüfberichte über die Entfärbbarkeit der einzelnen Druckfarben auf den drei vorgegebenen Papiersorten, idealerweise vom Druckfarbenhersteller (als Anlage 3.5)
- Erklärung über die einfache Entfernbarkeit der nicht aus Papier bestehenden Komponenten, vom Papiersammelunternehmen, Recyclingbetrieb o. ä. (als Anlage 3.6)

Zu 8. Gebrauchstauglichkeit:

- Ein geeigneter Nachweis der Gebrauchstauglichkeit (als Anlage 3.7)

4. Emissionen

Allgemein



Kriterium 4 beinhaltet folgende Unterkriterien:

- a) Emissionen in Wasser
 - Teil 1 betrifft die Filmverarbeitung bzw. Plattenherstellung und Fotochemikalien
 - Teil 2 betrifft Druckereien, die das Rollentiefdruckverfahren anwenden
- b) Emissionen in Luft
 - Betrifft alle Druckereien
 - Besondere Voraussetzungen für die Berechnungen für den Heatset-Druck
- c) Emissionen infolge des Rollentiefdruckverfahrens
 - Betrifft Rollentiefdruckverfahren
- d) Druckvorgänge, auf die keine gesetzlichen Vorschriften anwendbar sind
 - Betrifft z.B. Illustrationstiefdruck (< 25 t/a Verbrauch), Verpackungstiefdruck (< 15 t/a Verbrauch), u.a.

4. Emissionen *Anforderungen*



4.a) Emissionen in Wasser

Teil 1:

Nicht in Kläranlagen eingeleitet werden dürfen:

- Silberhaltiges Spülwasser aus der Filmverarbeitung und Plattenherstellung
- Fotochemikalien

Teil 2:

Der Maximalwert an folgender in die Kläranlage eingeleitete Stoffe darf

- für Chrom (Cr): 45 mg/m²
- für Kupfer (Cu): 400 mg/m²

nicht überschreiten.

Bei der Berechnung wird der durch jährliche Analyse bestimmte Kupfer- bzw. Chrom-Gehalt durch die Gesamtzylinderfläche, die pro Jahr in der Druckerei beschichtet wurde, dividiert.

4. Emissionen Anforderungen



4.b) Emissionen in Luft (Teil 1)

Begrenzung der VOC-Emissionen:
$$\frac{P_{\text{VOC}} - R_{\text{VOC}}}{P_{\text{Papier}}} < 5 \text{ kg/t}$$

Berechnung der Werte:

- P_{Papier} = jährliche Gesamtmenge an Papier in t/a, die pro Jahr zur Herstellung von Druck-erzeugnissen gekauft wird
- R_{VOC} = jährliche Gesamtmenge an VOC in kg/a, die beseitigt, aus dem Druckvorgang wiedergewonnen und verkauft oder wiederverwendet wird
 - » Für Rollentiefdruck-Druckereien ist hier vor allem die Wiedergewinnung von Toluol relevant
 - » Für Heatset-Offset Druckereien ist hier vor allem "O6 - Lösemittel im Abfall" aus der Lösemittelbilanz gemäß der 31. BImSchV relevant (vgl. Anlage 7). Die Nachverbrennung von Lösungsmitteln wird bei der Berechnung von P_{VOC} berücksichtigt.

EWC Abfallschlüssel	LM-Anteil (VOC) [%]	entsorgte Abfälle [t/a]	LM-Anteil Abfall [t/a]
Die Menge organischer Lösemittel, die in eingesammeltem Abfall enthalten ist. Beispiele: 08 01 13, 08 01 17, 08 01 12, 14 06 03, 08 01 15, 08 01 16, 14 06 05, ...			
Sonstiges	LM-Anteil/Lappen [g]	Gesamtanzahl Lappen/a	LM-Anteil Abfall [t/a]
Putzlappen	Annahme: 33 g/Lappen		

4. Emissionen Anforderungen



4.b) Emissionen in Luft (Teil 2)

Berechnung der Werte (Fortsetzung):

- P_{VOC} für alle Druckereien **außer** Heatset-Offset Druckereien = VOC **aller erforderlichen Chemikalien** in kg/a
- P_{VOC} in Heatset-Offset Druckereien
 - a) **mit integriertem Nachbrenner** = 90% VOC Feuchtwasser + 85% VOC Waschmittel in kg/a
 - b) **ohne integriertem Nachbrenner** = 90% VOC Feuchtwasser + 85% VOC Waschmittel + 10% VOC **Druckfarben** in kg/a
 - Auch hier liefert die Lösemittelbilanz gemäß der 31. BImSchV (I1-O5) Ansatzpunkte für die Bestimmung des Werts. Alternativ kann die Berechnung mit Anlage 7 erfolgen:

Material	Einsatzmenge [t/a]	Ø VOC-Anteil [%]	eingesetzte LöMi [t/a]	Berücksichtigung [%]	P_{VOC}
Druckfarbe (nur für Fall b)				10	
Feuchtmittel				90	
Isopropanol o.ä. Alkohol				90	
Gummituchwaschmittel				85	
Reinigungschemie (Waschmittel)				85	

4. Emissionen *Anforderungen*



4.c) Emissionen infolge des Rollentiefdruckverfahrens

- Erzeugte VOC-Emissionen in die Luft dürfen **50 mg C/Nm³** nicht überschreiten
- Zur Verringerung von Cr⁶⁺-Emissionen in die Luft sind geeignete Anlagen zu installieren
- Emissionen von Cr⁶⁺ in die Luft dürfen 15 mg/t Papier nicht überschreiten

4.d) Druckvorgänge, auf die keine gesetzlichen Vorschriften anwendbar sind

- VOC-Emissionen in die Luft dürfen 20 mg C/Nm³ nicht überschreiten

Ausnahmen:

- Siebdruck
- Digitaldruck
- Heatset- und Flexodruck-Anlagen mit einem Lösungsmittelverbrauch < 15 t/a

4. Emissionen

Nachweis



Teil 1

Vorzulegen sind:

- Anlage 4, vom Antragsteller auszufüllen
- **Zu 4.a) Emissionen in Wasser**
 - Wenn Fotochemikalien und silberhaltigem Spülwasser in der Betriebsstätte verwendet werden:
 - » Eine Beschreibung des Umgangs mit diesen Stoffen in der Betriebsstätte (als Anlage 4.1)
 - Bei externer Filmverarbeitung oder Plattenherstellung
 - » Erklärung des Subunternehmens, dass die Kriterien eingehalten werden (als Anlage 4.2)
 - » Eine Beschreibung des Umgangs mit Fotochemikalien und silberhaltigem Spülwasser in der Betriebsstätte des Subunternehmens (als Anlage 4.3)
 - Bei Druckereien, die das Rollentiefdruckverfahren anwenden:
 - » Prüfbericht eines akkreditierten Labors über die Bestimmung der Chrom- und Kupfer-Gehalte (als Anlage 4.4)
 - » Berechnungen der in Anlage 4 geforderten Werte, mindestens $\text{Gehalt}_{\text{Cu}}$, $\text{Gehalt}_{\text{Cr}}$ und Z (als Anlage 4.5)

4. Emissionen

Nachweis



Teil 2

▪ **Zu 4.b) Emissionen in Luft**

- Anlagen 9 für alle für die Emissionen in die Luft relevanten Chemikalien, von den Lieferanten auszufüllen
- Berechnungen der Werte R_{VOC} und P_{VOC}
- Dokumente, die die Angaben bei der Berechnung untermauern (als Anlage 4.6)
- Für Heatset-Offsetdruckereien:
 - » Lösungsmittelbilanz nach der 31. BImSchV (als Anlage 4.7) oder Anlage 7

▪ **Zu 4.c) Emissionen infolge des Rollentiefdruckverfahrens**

- Nachweis, dass die VOC-Emissionen in die Luft $< 50 \text{ mg C/Nm}^3$ sind (als Anlage 4.8)
- Beschreibung des Systems zur Verringerung von Cr^{6+} -Emissionen (als Anlage 4.9)
- Dokumentation über die Kontrolle und Überwachung der Cr^{6+} -Emissionen (als Anlage 4.10)

▪ **Zu 4.d) Druckvorgänge, auf die keine gesetzlichen Vorschriften anwendbar sind**

- Beschreibung des vorhandenen Systems (als Anlage 4.11)
- Nachweis, dass die VOC-Emissionen in die Luft $< 20 \text{ mg C/Nm}^3$ sind (als Anlage 4.12)

5. Abfall Anforderungen



5.a) Abfallbewirtschaftung

Das Abfallwirtschaftskonzept muss den Anforderungen der zuständigen kommunalen und nationalen Regulierungsbehörden entsprechen.

Folgende Verfahren sind mindestens zu dokumentieren oder zu erläutern:

- Behandlung, Sammlung, Trennung und Nutzung wiederverwertbarer Stoffe aus dem Abfallstrom
- Rückgewinnung von Stoffen für andere Zwecke, z.B. für die Verbrennung zur Erzeugung von Dampf oder Wärme für den Produktionsprozess oder für die Verwendung in der Landwirtschaft
- Behandlung, Sammlung, Trennung und Entsorgung gefährlicher Abfälle entsprechend den Anforderungen der zuständigen kommunalen und nationalen Regulierungsbehörden

5. Abfall Anforderungen



5.b) Papierabfälle

Folgende Höchstmengen der Papierabfälle dürfen nicht überschritten werden:

Druckverfahren	Höchstmenge Papierabfälle X in %
Bogenoffset; Siebdruck	23
Coldset, Zeitungen; Digitaldruck	10
Coldset, Formulardruck	18
Coldset-Rotationsdruck (ausgenommen Zeitungen und Formulare)	19
Heatset-Rotationsdruck	21
Tiefdruck	15
Flexodruck (ausgenommen Wellpappe)	11
Flexodruck, Wellpappe	17

$$X = \frac{\text{Papierabfall aus Druck t/a} + \text{Papierabfall aus Veredelung t/a}}{\text{gekauftes Papier t/a}}$$

Externe Veredelungsvorgänge müssen in die Berechnung mit einbezogen werden.

Veredelungsvorgänge im Auftrag einer anderen Druckerei müssen nicht berücksichtigt werden.

5. Abfall *Nachweis*



Vorzulegen sind:

- Anlage 5, vom Antragsteller auszufüllen
- Bei externer Abfallbewirtschaftung
 - Erklärung des Subunternehmens, dass die Kriterien eingehalten werden (als Anlage 5.1)
- Beschreibung der Verfahren zur Abfallbewirtschaftung (als Anlage 5.2)
- Berechnung der Papierabfallmenge (als Anlage 5.3)
- Erklärung über die Menge der abgeholten Papierabfälle (als Anlage 5.4)
- Für ausgelagerte Veredelungsvorgänge:
 - Vereinbarung über die Auslagerung und Berechnung der anfallenden Papierabfallmenge (als Anlage 5.5)

Die Werte beziehen sich auf die Gesamtmenge an Papier und Papierabfällen, die pro Jahr anfallen.

6. Energieverbrauch und 7. Schulung *Anforderungen und Nachweis*



Vorzulegen sind:

- Anlage 6, vom Antragsteller auszufüllen

Zu 6. Energieverbrauch

- Verzeichnis aller Energieverbrauchsstellen (als Anlage 6.1).
Dazu gehören z.B.:
 - Anlagen, Beleuchtung, Klimaanlage, Kühlung, etc.
- Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Energieeffizienz (als Anlage 6.2)

Zu 7. Schulung

- Beschreibung der Schulungsmaßnahmen und eine Übersicht, welche Mitarbeiter wann an welcher Unterweisung teilgenommen haben (als Anlage 6.3)
- Muster der Schulungsunterlagen (als Anlage 6.4)

9. Angaben auf dem Produkt

10. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Anforderungen und Nachweis



Vorzulegen sind:

- Anlage 3, vom Antragsteller auszufüllen

Zu 9. Angaben auf dem Produkt

- Muster des Druckerzeugnisses (als Anlage 3.8) das folgenden Hinweis enthält:
 - *"Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling"*^o

Zu 10. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

- Muster des Druckerzeugnisses das das EU-Ecolabel Logo* und der Lizenznummer und gegebenenfalls die optionale Textbox enthält (als Anlage 3.9)
- Diese muss folgenden Wortlaut enthalten:
 - "Dieses Druckerzeugnis ist wiederverwertbar.
 - Es wurde auf umweltfreundlichen Papier gedruckt.
 - Die Menge der durch die Papierherstellung und das Bedrucken in Luft und Wasser abgegebenen Chemikalien ist begrenzt."^o

*Anbringen des EU-Umweltzeichen-Logos gemäß "Guidelines for the use of the EU Ecolabel Logo" (<http://www.eu-ecolabel.de/ecolabel-logo.html>)

^o Die Texte sollen in der Sprache des Landes, in dem das Druckerzeugnis erscheint, abgedruckt werden. Die anderen Sprachversionen sind in den jeweiligen Beschlüssen unter den jeweiligen Kriterien zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32012D0481:EN:NOT>

Gebühren



Betriebstyp	Antragsgebühr	Jahresentgelt	
Kleinstunternehmen	€ 350,-	€ 350,-	
Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU's) Unternehmen aus Entwicklungsländern	€ 600,-	Jahresumsatz in Mio. €	Jahresentgelt
		bis 0,3	€ 400,-
		über 0,3 bis 1,0	€ 600,-
		über 1,0	€ 750,-
Sonstige Betriebe	€ 1.200,-	Jahresumsatz in Mio. €	Jahresentgelt
		bis 0,3	€ 600,-
		über 0,3 bis 1,0	€ 900,-
		über 1,0	€ 1.500,-

- Bei EMAS bzw. ISO 14001 zertifizierten Unternehmen reduziert sich die Antragsgebühr um 20%
- Es werden Antragsgebühren fällig:
 - pro Standort
 - pro Druckverfahren
 - pro Weiterverarbeitung (geheftet, geklebt, o.ä.)
 - pro Vertragserweiterung
- Das Jahresentgelt ist pro Kunde zu entrichten.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Dr. Andrea Rimkus

andrea.rimkus@ral-ggmbh.de

+49 (0) 2241 / 25516 - 51

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/>

<http://www.eu-ecolabel.de/home.html>

<http://www.ral.de/>